



Neufassung der Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der in Neuburg an der Donau gegründete Verein führt den Namen **Boxclub Neuburg e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Neuburg an der Donau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind :
 - a) Schwarz – Rot – Gelb.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Amateur-Box-Verbandes im BLSV.

§ 2

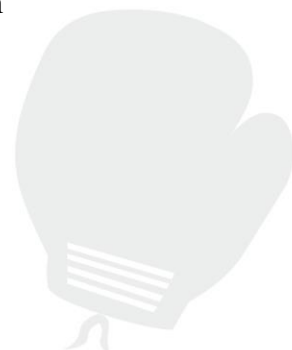
Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die körperliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege aller Sportübungen als Amateur-Sport zu ermöglichen und zu fördern.
3. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mittel zum Zweck

1. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden durch ausgebildete Übungsleiter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, sowie Anschaffung, Erhaltung und Erneuerung der dazu notwendigen Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände, einschlägiger Literatur, Schaffung und Unterhalt von Sport- und Übungsstätten
 - b) Jugendpflege- und Betreuung durch hierzu besonders geeignete Personen
 - c) Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Lehrgänge bzw. an deren Teilnahme
 - d) Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - e) Durchführung geselliger Veranstaltungen
 - f) Zugehörigkeit zu den entsprechenden Sport-Fachverbänden



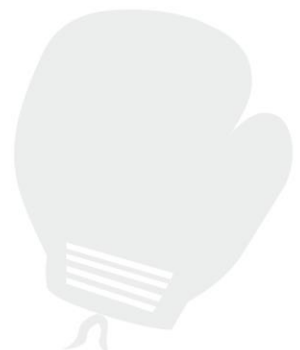


§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn.
2. Alle materiellen und finanziellen Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung der Sportübungen, insbesondere des Jugendsportes verwendet.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg an der Donau mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu verwenden für gemeinnützige Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder, darunter juristische Personen
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kinder bis 10 Jahre
 - e) Schüler von 10 bis 14 Jahren
 - f) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - g) Erwachsene ab 18 Jahre





§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann nur nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen erfolgen:
 - a) Vorlage eines vom Antragssteller unterschriebenen Aufnahmeantrages unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen (unter 18 Jahren) bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - b) Schriftliche Verpflichtung, die jeweils geltende Satzung und Beschlüsse des Vereins und der Sport-Fachverbände anzuerkennen und zu beachten
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§12) mit einfacher Mehrheit. Eine evtl. Ablehnung ist dem Antragssteller mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Entscheidungen über den Aufnahmeantrag sind ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
3. Ein Recht zur Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 7

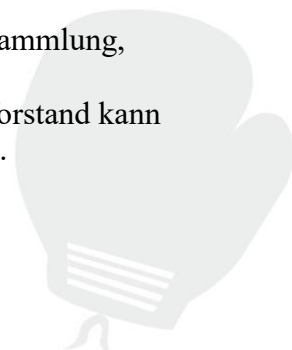
Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, deren Höhe durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist im März des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat mit dem Aufnahmeantrag den Verein unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu ermächtigen, den Jahresbeitrag von seinem Bankkonto einzuziehen. Ausnahmen kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Gründe zulassen.

§ 8

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder. Der Vorstand kann hiervon abweichende Regelungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.





§ 9

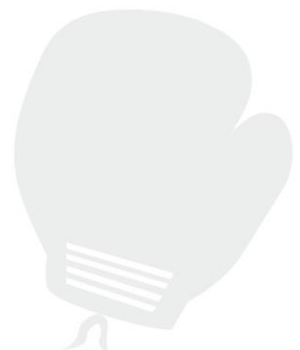
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - b) Durch Ausschluss
 - c) Nach dem Tod des Mitglieds
2. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 14) gekündigt werden. Sie ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) Ehrloses Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - c) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Satzung des Vereins
 - d) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen
 - e) Unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen aller Art
 - f) Schädigung des Ansehens des Vereins und des Sports in der Öffentlichkeit
 - g) Verzug in der Bezahlung des Jahresbeitrags für mindestens 6 Monate
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein, wie Beitragszahlung etc. und Rückgabe im Besitz des Ausscheidenden sich befindlichen Vereinseigentums.
5. Das ausgeschiedene Mitglied hat nur dann Anspruch auf Freigabe durch den Verein, wenn es die unter Ziffer 4 aufgeführten Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 10

Disziplinargewalt, Ausschlussverfahren und sonstige Strafmaßnahmen

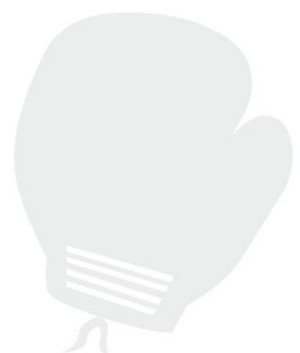
1. Die Disziplinargewalt innerhalb des Vereins wird durch den Vorstand ausgeübt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, folgende Strafmaßnahmen zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlichen Ausschluss von der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.





§ 11 Organe

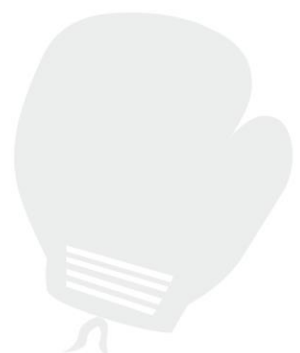
1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig:
 - a) Die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - b) Der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind
4. Alle Beschlüsse der Organe werden, soweit ein Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen können durch Akklamation erfolgen. Auf Antrag muss eine geheime schriftliche Wahl erfolgen, ebenso, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
7. Ein Mitglied eines Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder einer Strafmaßnahme gegen ihn betrifft.





§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
3. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - b) Berufung von Versammlungen und Sitzungen
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes
 - d) Beschlussfassung über alle Einzelausgaben
 - e) Planung und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - f) Anschaffung, Erhaltung und Erneuerung von Sportgeräten, Ausrüstungsgegenständen, einschlägiger Literatur
 - g) Schaffung und Unterhalt von Sport- und Übungsstätten
 - h) Verwaltung und Verkauf von Vereinseigentum, außer Immobilien
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Alle erforderlichen Handlungen bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 9 Ziff. 4. / 5.)
 - k) Bestellung und Abberufung von Hilfsfunktionären (Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Unterkassierer, Gerätewart, etc.)
 - l) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins und der Beschlüsse der Sport-Fachverbände gemäß deren Satzungen.





§ 13

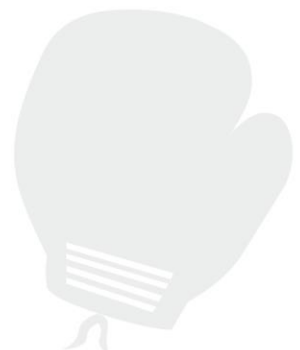
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist auf Antrag in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Abberufung des Vorstandes, sowie einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Satzungs- Änderung, Neufassung
 - d) Ersatzwahlen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) An- und Verkauf von Immobilien (Haus- und Grundbesitz)
 - g) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
 - h) Zusammenschluss mit anderen Vereinen
 - i) Vereinsauflösung
2. Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform bekanntzugeben.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Versammlung mit Begründung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Nicht ordnungsgemäß gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zustimmt. Anträge auf Satzungs- Änderungen, Neufassung oder Vereinsauflösung können nicht als dringlich gestellt werden.

§ 14

Geschäftsjahr

1. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
2. Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs, spätestens 4 Monate danach, hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. In dieser sind vom Vorstand die Geschäftsberichte, Kassenberichte und Rechenschaftsberichte vorzulegen.





§ 15 Protokoll

1. Über jede Versammlung und Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der anwesenden Vorstandschaft zu unterzeichnen ist. Beschlüsse aller Art der Organe sind in vollem und genauem Wortlaut aufzunehmen.

§ 16 Geschäftsordnung

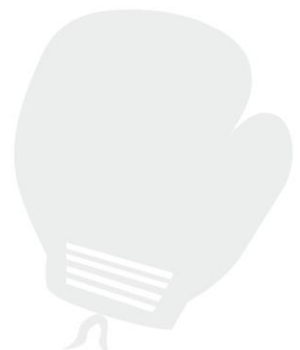
1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der im Einzelnen festzulegen ist, wie die Vereinsgeschäfte auf die Mitglieder des Vorstandes (§ 12) und der bestellten Hilfsfunktionäre (§ 12 Abs. 3 k) zu verteilen sind.

§ 17 Satzungs- Änderung, Neufassung

1. Satzungs- Änderung, Neufassung kann nur die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 18 Zusammenschluss mit anderen Vereinen

1. Der Zusammenschluss ist zu vollziehen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.





§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg an der Donau mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Neuburg an der Donau.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.03.2018 von der Mitgliederversammlung des Boxclub Neuburg e.V. beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

